

Gerichtsverhandlungen.

Der Prozeß Braumlein vor dem Landgericht Münden I.

(Nachdruck verboten.)

IV. Hr. Münden, 11. April. (Fortsetzung aus der Morgen-Ausgabe.)

Der Rechtsanwalt Emil Wege aus Halle a. S., ein erstunter Verwandter der Frau Dr. Braumlein, glaubt ebenfalls nicht, daß sich die Bestrebungen zu kurze Zeit nach der Hochzeit des alleinigen Vermögensrechtes über ihr Vermögen begeben habe. Sie habe wiederholt erklärt, es liege in ihrem Bestreben alle ihrem Vater. Sie war auch sehr vorzüglich in ihrem Geiste. Die Frau des Zeugen bekam noch am 17. Dezember eine mit „Münna“ unterzeichnete Karte. Kurz darauf kam aus Münden eine anonyme Karte des Inhalts: „Frau Dr. Braumlein läßt sich, bitte tun Sie Schritte und betreiben Sie diese Karte als Wöhlwollen.“ Diese Karte soll die Mündener Hauswirtschaft des Angeklagten, Frau Albrecht, geschrieben haben.

Die Stillschließung der Frau Dr. Braumlein in Sonderposten kann wegen zu erwartenden Familienwachstums vor Gericht nicht erscheinen. Die Zeugin wurde deshalb kommissarisch vernommen. Sie ist eine Cousine der Frau Dr. Braumlein, die Mütter waren Schwestern. Die Zeugin frant sie seit ihrer Kindheit. Sie war sehr an der Frau Dr. Braumlein, in welcher Beziehung sie der Zeugin mit, daß sie getrennt eine Erbschaft abgegriffen und daß Dr. Braumlein auf Verwaltung und Mängelhaftigkeit des Vermögens verzichtet habe. So wie sie die Wege Karte, habe diese ihre Mündel auch nicht geändert.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

Die Bestimmungsbefehle in Münden, früher in Halle, nun in Dresden, letzte Frau Dr. Braumlein selbst, lag bei der Hochzeit vorliegen. Diese Karte, es solle alle zu führen, wie es sei, nur die Mündel sollen nach Münden kommen; sie war etwas unklar. Die Zeugin bekam am 18. Dezember 1903 aus Münden eine von Braumlein gefällige Karte — die Karte wurde schon verbrannt, in welcher sie erkrankt wurde, doch die besten Sachen zu sich hat. Im Herbst 1903, aber noch sehr frühzeitig. Die Zeugin vermittelte in diesem Schreiben folgende Forderungen. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein im Sommer 1903 in Münden und hat sie ihnen nicht gelast, sie sei mit Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja. — In Münden war die Frau Dr. Braumlein nicht aufgenommen? — Zeugin: Ja.

„Ihnen ein feuerfestes Stablosch zu mieten.“ Das in diesem Satz nur wertlose Papiere seien, ist bekannt. Der ehemalige Beamte der Reichsbank Otto Schwarzmaier, jetzt Rechtsanwalt in Halle a. S., behauptet, daß Dr. Braumlein am 2. Dezember 1903 bei der Verlobung 25.000 Mk. an Geld, halb aber wieder abgab. Am 23. Dezember übergab er Wertpapiere zu 26.500 Mk. zur Auslieferung als offenes Depot. Vorher waren für ihn von einer Bank in Halle 900 Mk. übergeben worden, die er abgab. Von Braunlein selbst ist er auf die Bank ein Bankier, in welcher Beziehung er mit welcher Bank in Münden die Reichsbank in Verbindung stelle. Gleichzeitig erfuhr er, daß Depotelemente freigegeben zu werden. Schließlich wurde das Depot gerichtlich beschlagnahmt. Der Bankier Georg Sauff am 12. Dezember im Dezember 1903, daß er ein Depot von 70.000 Mk. zu kaufen habe. Darauf bot ihm Dr. Braumlein solche Sachen an. Braunge gewann den Einbruch, als ob Braumlein nicht nur seine Depotelemente befreit haben, sondern verkaufen wollte.

Dem Braunge wurden 5000 Mk. für 9000 Kronen jüdische Aktien abgekauft. Am 2. Dezember ließ der Angeklagte bei dem in gleichen Hause wohnenden Zweiter Schallmayer aus Schmalzungenhain der Frau Wundtstettin, eine Krabatenstraße 10, machen; die Villanten des Schmalz waren 1300 Mk. wert. Aus einem Zeitungsnote der Zeuge das Datum 12. Nov. 1903, beanspruchten, dem Zeugen sei auf, daß 2000 Markung befragt und dem Zeugen mitgeteilt. Das Dr. B. abgekauft wurde, mußte der Zeuge nicht. Dem Zeugen nach ließ Dr. Braumlein ein Korb durch Schallmayer zu senden, das er selbst dem Zeugen zum Nichten übergeben habe.

Der Zeuge ist der Sohn, Dr. Braumlein habe nur den Namen, nicht aber den Vornamen in die Zeitung eingetragener lassen. Frau M. e. tritt vor und teilt mit, daß Frau Dr. Braumlein sagte, sie hätte mit dem Datum in die Zeitung eingetragener lassen; vorher sei allerdings der Name allein eingetragener worden.

Die Zeugin Helene Kugel läßt sich durch Kronfeld unterstützen und ist Zeugin der Aussagen. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der Simplicissimus und die Gräfin Montignozoff-Affäre vor dem Schwurgericht.

(Nachdruck verboten.) Hg. Stuttgart, 11. April.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

Der dem höchsten Schwurgericht nahm gestern früh unter sehr großen Anzügen des Willkommens der Anwesenden erregende Rede an. Ein weiterer Zeuge ist nicht erschienen. Die Zeugin hat die Aussagen mitgeteilt und die Verhandlung um 12 Uhr morgens vertagt.

antogez. Nun noch eine Bemerkung. In der Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Es wird dann der einzige Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

Der Zeuge Antonius Müller, 26. 26. Seine Verlobungsschrift hat der Zeuge Friedrich Schmitt angegeben: wenn die Kronprinzessin nach Dresden komme, um ihre Kinder zu sehen, so werde ich 1895 des Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen. Ich habe die Ausführung der Bürgereidlichen Geleites zum Fest, der ich das Recht verleihe, ihr Kind zu sehen, und er ist nicht an das Vormundschaftsgericht gebunden. Ich füge noch hinzu, daß ein vom König von Sachsen eigenhändig unterschriebener Erbschaftsantogez. ist.

